



Logo-Vertriebsorganisation
IfS GmbH für Sachverständige
Hohenzollernring 85-87
50672 Köln

Tel: (0221) 91 27 71-13
Fax: (0221) 91 27 71-99
www.ifsforum.de
info@ifsforum.de

Bestellschein

Hiermit bestelle(n) ich/wir die abgebildete Bildmarke für

(bitte ankreuzen)

- 1 bis 4 nutzungsberechtigte Personen zum Preis von € 138,-
- 5 bis 7 nutzungsberechtigte Personen zum Preis von € 238,-
- 8 bis 10 nutzungsberechtigte Personen zum Preis von € 275,-
- über 10 nutzungsberechtigte Personen auf Anfrage

Firma:

Titel, Berufsbezeichnung:

Vorname, Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Tel.: **Fax:**

Email:

Bestellungskörperschaft:

Sachgebiet:

Bitte Kopie der Bestellungsurkunde beifügen!

Ort, Datum:

Unterschrift:

Alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt., zu umseitig genannten Lizenzbedingungen. Mit der Lieferung der CD erhalten Sie eine Rechnung (Bitte erst nach Erhalt der Rechnung Überweisung vornehmen). Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.ifsforum.de.

1. Gegenstand und räumlicher Geltungsbereich der Lizenz

Gegenstand der Lizenz ist die Marke bzw. Gemeinschaftsmarke, wie sie auf dem Bestellschein wiedergegeben und beim Deutschen Patentamt bzw. beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt registriert ist. Die Lizenz erstreckt sich auf alle Länder, in denen die Marke derzeit Schutz genießt.

2. Lizenzberechtigte

Lizenzen können öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sowie weiteren Nutzungsberechtigten nach Festlegung des Lizenzgebers erteilt werden.

3. Inhalt der Lizenz

Lizenznehmer sind berechtigt, durch Nutzung der Marke im werblichen Bereich auf ihre Tätigkeit nach Festlegung des Lizenzgebers hinzuweisen. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit, die Marke auf erstellten Gutachten, den Geschäftspapieren, Visitenkarten und Beschilderungen sowie im Internet zu benutzen. Die Lizenz ist nicht übertragbar und umfasst nicht das Recht, Unterlizenzen zu erteilen.

4. Pflichten des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Bildmarke in der abgebildeten Form und Farbe (möglichst HKS 42 bzw. HKS 92) oder in schwarzweiß Darstellung zu benutzen. Bei Vergrößerungen oder Verkleinerungen dürfen die Proportionen nicht verändert werden. Lizenznehmer sind gehalten, bei der werblichen Nutzung des Zeichens die Vorschriften des UWG zu beachten. Darüber hinaus sind die Nutzungseinschränkungen der jeweiligen Sachverständigenordnung, berufsständischer oder vergleichbarer Vorschriften bzw. sonstiger Festlegungen zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer bei Verwendung der Bildmarke einzuhalten.

5. Pflichten des Lizenzgebers

Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer ein reproduktionsfähiges Logo der Bildmarke zur Verfügung, das für die werbliche Herausstellung dem Lizenzgegenstand (siehe Ziffer 3) entsprechend genutzt werden kann. Für die Weiterverarbeitung der Bildmarke ist der Lizenznehmer verantwortlich.

6. Entgelt und Lizenznutzungsdauer

Für die Nutzung des umseitig abgebildeten Zeichens ist ein einmaliges Entgelt zu zahlen. Dieses ist nach Bestellung mit dem Erhalt der Rechnung fällig. Das Entgelt deckt eine Nutzung des umseitig abgebildeten Zeichens für unbestimmte Zeit ab. Im Zuge eines zeitgemäßen Marketingauftritts und im Sinne der Nutzer kann der Lizenzgeber das Zeichen abwandeln oder neu gestalten. Wird das Zeichen abgewandelt, darf der Lizenznehmer die mit dem Altzeichen bedruckten Werbematerialien aufbrauchen. Soweit das Logo abgewandelt wird, verpflichtet sich der Lizenzgeber dem Lizenznehmer gegenüber umgehend über das neue Logo und die Vergabekosten zu informieren. Sollte die Vertragsdauer für die Nutzung des „Altlogos“ weniger als drei Jahre betragen, sichert der Lizenzgeber die kostenlose Überlassung des neuen Logos in reproduktionsfähiger Form zu. Bei vorzeitiger Lizenzbeendigung wird das Entgelt vom Lizenzgeber nicht zurückerstattet.

7. Kündigung und Beendigung der Lizenz

Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von 1 Monat zum jeweiligen Quartalsende zu kündigen, wenn der Lizenznehmer das Zeichen in einer Weise benutzt, das dem Ansehen des Lizenzgebers schadet.

Das Recht beider Parteien, den hiermit geschlossenen Lizenzvertrag aus wichtigem Grund ggf. auch fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, wenn eine der Parteien gegen die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verstößt und diesen Verstoß nicht abstellt, nachdem sie unter Wahrung einer angemessenen Frist dazu aufgefordert wurde.

Kündigungen nach diesem Abschnitt bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Form. Die Übermittlung per Telefax genügt der Schriftform.

Das Vertragsverhältnis endet in jedem Fall mit dem Erlöschen bzw. der Rücknahme oder dem Widerruf der öffentlichen Bestellung entsprechend den für den Sachverständigen geltenden Regelungen der jeweiligen Sachverständigenordnung. Diese Regelung gilt analog für andere Nutzerkreise in Anlehnung an deren Vergabebedingungen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Zeichen vom Lizenznehmer werblich nicht mehr benutzt werden.

8. Verletzung der Marke und Angriffe Dritter

Die Parteien überwachen unabhängig voneinander das Auftreten verwechselbarer Marken und werden sich gegenseitig diesbezüglich informieren. Bei festgestellten Verletzungen oder Anmeldungen bzw. Eintragungen verwechselbarer Marken entscheidet der Lizenzgeber über die notwendigen rechtlichen Schritte und trägt die mit der Verteidigung der Marke zusammenhängenden Kosten. Das gleiche betrifft Angriffe gegen die Marke von Seiten Dritter. Ansprüche Dritter wegen Eingriffs in Rechte lassen den Anspruch des Lizenzgebers auf das Lizenzentgelt für die gleichwohl erfolgte Benutzung seiner Marke unberührt.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Dieser Lizenzvertrag unterliegt deutschem Recht. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, wird das Landgericht Köln vereinbart.

10. Sonstiges

Alle Änderungen, Ergänzungen dieses Lizenzvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.